

### 3. Berechnung der Wohnfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

Zur Wohnfläche gehören nicht:  
Zubehörräume (z.B. Keller, Dachböden, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Garagen), Wirtschaftsräume (z.B. Vorratsräume, Ställe) und Geschäftsräume.

Zur Ermittlung der Wohnfläche sind anzurechnen:

- **voll** die Grundfläche von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern
- **zur Hälfte** die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von Wintergärten, Schwimmhallen u.ä.
- **nicht** die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als einem Meter

Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche je nach Wohnwert bis zur Hälfte angerechnet werden. Beheizte Wintergärten sind je nach Wohnwert voll anzurechnen.

Mit freundlicher Unterstützung:

 **Sparkasse Emsland**  
Einfach näher dran

 **Volksbank Lingen**  
Einfach näher dran

### 4. Zuschlags- und Abschlagsmerkmale

Die Mietwerte setzen einen durchschnittlichen Wohnungs-  
zustand voraus. Sie beziehen sich auf Wohnungen in  
Mehrfamilienhäusern.

Als Zuschlagsmerkmale kommen u.a. in Betracht:

- besondere Ausstattung im Sanitärbereich
- besondere Schall- und Temperaturisolierungen
- Einbaumöbel, Einbauküche
- Appartements
- Aufzug
- besonders gute Wohnlage

Für Wohnungen, die durch Modernisierung aufgewertet werden, ist eine Einstufung in eine höhere Fertigstellungsstufe entsprechend dem erreichten Standard möglich.

Als Abschlagsmerkmale kommen u. a. in Betracht:

- nicht abgeschlossene Wohnungen
- Bad / WC außerhalb der Wohnung
- fehlende Warmwasserversorgung
- fehlender Abstellraum, keine Wäschetrocknungsmöglichkeiten
- schlecht belichtete und belüftete Wohnungen
- Einzelofenheizung
- besondere Lärm und Geruchsbelästigungen

### 5. Auskünfte

Auskünfte zum Mietspiegel geben die

Stadt Lingen (Ems)  
FD Liegenschaften  
Elisabethstr. 14-16  
Tel. 9144-233 bzw. 9144-230

Haus-, Wohnungs und Grundstücksmarktverein e. V.,  
Elisabethstr. 1  
Tel. 47909  
sowie der Mieterverein Emsland und Umgebung e. V.,  
Tel. 05931 / 85025

Stand: 01.07.2005  
Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister



Stadt Lingen (Ems)



## 1. Einführung

Der Mietspiegel für das gesamte Gebiet der Stadt Lingen (Ems) basiert auf einer Umfrage, die von den an der Herausgabe des Mietspiegels Mitwirkende veranlasst wurde.

Die im Mietspiegel ausgewiesenen Werte entsprechen hinsichtlich ihrer Aktualität dem im Erhebungszeitraum ausgewerteten Zahlenmaterial und erstrecken sich ausschließlich auf nicht preisgebundene Wohnungen. Mietwerte von Sozialwohnungen und Asylunterkünften sind im Mietspiegel nicht enthalten.

- Herausgeber des Mietspiegel ist die Stadt Lingen (Ems) unter Mitwirkung des
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereins
  - Mietverein Emsland und Umgebung e.V.
  - Amtsgericht Lingen
  - GLL (Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften)
  - Ring Deutscher Makler (Immobilien Kamphorst GmbH)

## Nettomonatsmiete in Euro/m<sup>2</sup>-Wohnfläche

### 2. Lage, Mietpreis und Betriebskosten

Der Mietspiegel enthält die durchschnittlichen Netto-mietkosten in Abhängigkeit von der Fertigstellung, Ausstattung und Größe von Wohnungen. Sachverständigen-gutachten sowie Vergleichsmieten können vom Mietspiegel fallweise abweichen. Der Mietspiegel berücksichtigt keine Lagebewertung, er gibt lediglich die üblichen Miet-preise für nicht preisgebundene Wohnungen an. Schönheitsreparaturen, Instandhaltungskosten und Betriebs-kosten sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wohnfläche	bis 1965	1966 -1971	1972 -1980	1981 -1989	1990 -1999	ab 2000
bis 40	4,46	4,74	5,03	5,31	5,60	5,90
von 40,01 bis 50	4,33	4,62	4,90	5,19	5,47	5,76
von 50,01 bis 60	4,20	4,48	4,78	5,06	5,35	5,63
von 60,01 bis 70	4,08	4,36	4,65	4,93	5,23	5,50
von 70,01 bis 80	3,98	4,24	4,52	4,81	5,09	5,36
vor 80,01 bis 90	3,83	4,11	4,40	4,68	4,97	5,23
von 90,01 bis 100	3,71	3,99	4,28	4,56	4,85	5,10
über 100	3,57	3,86	4,15	4,43	4,71	4,96

Zu den Betriebskosten gehören Aufwendungen für

- die laufenden öffentlichen Lasten (Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung)
- Wasserversorgung und Entwässerung
- Heizungs- und Warmwasserversorgung sowie deren Reinigung und Wartung
- Personen- oder Lastenaufzüge
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Hauswart und Gartenpflege
- Allgemeinbeleuchtung
- Schornsteinreinigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- laufende Kosten für Kabelfernsehen
- den Betrieb einer Gemeinschaftsanlagenanlage
- maschinelle Wascheinrichtungen
- sonstige laufende Betriebskosten

### Hinweise

Die Mieten gelten für das Stadtgebiet Lingen (Ems) Wohnungen im Innenstadtbereich (Willy-Brandt-Ring, Bundesbahn, Kanal) liegen durchschnittlich 10 % über den o. g. Werten. Wohnungen in den Ortsteilen (Baccum, Bramsche, Holthausen–Biene, Clusorth–Bramhar) durchschnittlich 10 % unter den o. g. Werten.

Der Arbeitskreis hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 einstimmig beschlossen, den nicht qualifizierten Mietspiegel für die Stadt Lingen (Ems) in der Fassung des § 558 c BGB anzuerkennen und ihn mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft zu setzen.

Der Mietspiegel ist als eine grundsätzliche Orientierungs-hilfe für die jeweiligen Vertragspartner auf dem Wohnungs-markt für nicht preisgebundene Wohnungen anzusehen und hat daher auch lediglich Rahmencharakter. Er greift weder in bestehendes Vertragsrecht ein, noch wird die Vertrags-freiheit bei Neubabschluss von Mietverträgen durch ihn b-rückt. Keine Anwendung findet er bei möblierten Wohnun-gen, Kleinstwohnungen und Ein-ZweiFamilienhäusern.

Eine Rechtsberatung durch die Stadt Lingen (Ems) kann nicht erfolgen.

Für Wohnungen, die durch Modernisierung aufgewertet wurden, ist eine Einstufung in eine höhere Fertigstellungska-tegorie entsprechend dem erreichten Standard möglich.

Bei Neuvermietungen können abweichende Werte ver-einbart werden.

Die Zahlenwerte in dieser Tabelle sind nur in Verbindung mit dem Begleittext zu verwenden.

Die Umlage dieser Betriebskosten setzt voraus, dass die-ses im Mietvertrag vereinbart ist.  
Miete für eine Garage / Stellplatz oder Zuschlüsse für eine Möblierung sind in der Netto-Kaltmiete nicht enthal-ten. Es wird unterstellt, dass Kosten für Schönheitsrepa-raturen vom Mieter zu tragen sind.